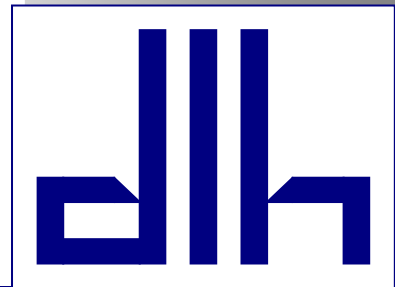


## Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender

**Norbert Naumann**

Christoph-Vogel-Str. 3, 64823 Groß-Umstadt  
Telefon 06078-4847 Fax 06078-930497  
[Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de](mailto:Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de)



Groß-Umstadt, den 29. Juni 2011

Hessisches Kultusministerium  
Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden

### Stellungnahme des DLH

#### zum Entwurf einer Neufassung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Zu begrüßen ist seitens des Deutschen Lehrerverbands Hessen das Zusammenfassen mehrerer Regelungen zu einer Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

Der DLH schlägt in Anbetracht des Zeitrahmens lediglich folgende Veränderungen vor und verweist gleichzeitig auf die möglicherweise umfangreicheren Stellungnahmen seiner Mitgliedsverbände GLB, HPhV und VdL und auch auf die Stellungnahme des dbb Hessen.

#### § 2 (1)

Als 2. Satz müsste eingefügt werden: „Bei Grundschulen soll diese Mitteilung vor Unterrichtsbeginn des Kindes erfolgen.“ Der sich anschließende Satz 3 müsste beginnen mit: „Ansonsten kann die Schule festlegen, ....“

Begründung: Ohne diese Ergänzung würde § 2 (3) zu einer Überlastung insbesondere kleinerer Grundschulen führen.

#### § 6 (2) und § 77

Für den Fall einer drohenden Nichtversetzung und bei drohendem Leistungsversagen ist ein individueller Förderplan ggf. angebracht. Bei gehäuften Fehlverhalten aber bedarf es keines Förderplans, sondern pädagogischer Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen. § 6 (2) 4 und § 77 sollten daher gestrichen werden.

Allenfalls könnte für § 77 (1) folgende Formulierung aufgenommen werden: „Bei gehäuften Fehlverhalten sollte zur Lösung der Probleme eine

Erziehungsvereinbarung im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen Schule getroffen werden.“ In § 77 (2) müsste der Begriff „Förderplan“ durch „Erziehungsvereinbarung“ ersetzt werden. Dann wären lediglich § 77 (3) zu streichen und die Überschrift zu ändern.

#### § 8 Absatz 2

Aus arbeitstechnischen Gründen sollten Eltern unbedingt eine gewünschte Schule benennen und „mindestens“ eine weitere Schule als Ersatzmöglichkeit angeben müssen.

#### § 9

Die Eignungsfeststellung der Schule nach HSchG § 77 (3) müsste in die Schülerakte aufgenommen werden.

#### § 33 (2) Satz 1

Es wird empfohlen, die Fristsetzung wieder zu streichen, zumindest aber auf 4 Unterrichtswochen auszuweiten. Auch wenn jede Lehrkraft bemüht ist, schriftliche Arbeiten so rasch wie möglich zurückzugeben, ist oftmals eine 3-Wochenfrist nicht einzuhalten.

Norbert Naumann  
DLH-Landesvorsitzender